



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	20.03.2003	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 65/01
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 13 ArbEG, § 20 ArbEG, § 22 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Verzicht auf Schutzrechtsanmeldung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 ArbEG und Rechtsfolgen		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Erklärt sich der Erfinder wegen mangelnder Erfolgsaussicht einer Schutzrechtsanmeldung gegenüber dem Arbeitgeber damit einverstanden, dass ein Schutzrecht für seine Dienstleistung nicht angemeldet wird und stimmt er der Schlussfolgerung des Arbeitgebers zu, dass die Angelegenheit daher jetzt abgeschlossen sei, so liegt darin ein Verzicht auf eine Erfindervergütung.
2. Gibt eine individuelle Vereinbarung nach § 22 Satz 2 ArbEG genügend Anlass zu der Annahme, dass eine gemeldete Dienstleistung als Verbesserungsvorschlag aufgefasst und gegebenenfalls vergütet werden soll, dann richtet sich eine eventuelle Nutzungsvergütung nach den Regeln für betriebliche Verbesserungsvorschläge.